

Wie öffentlich soll Wissen für Wissenschaft und Unterricht sein?

Anmerkungen zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Rainer Kuhlen

Everyone says that the ownership and control of information is one of the most important forms of power in contemporary society It is intellectual property, not the regulation of cyber-smut, that provides the key to the distribution of wealth, power and access in the information society. The intellectual property regime could make – or break – the educational, political, scientific and cultural promise of the Net. (Boyle 1997)

Zusammenfassung

Die Entwicklung der internationalen Regelungen für geistiges Eigentum (Intellectual Property Rights – IPR) wird am Beispiel des Urheberrechts / Copyright nachvollzogen (WIPO, TRIPS, DMCA, EU-Richtlinien, deutsche Umsetzung). Grundlage all dieser Regulierungsbestrebungen ist das uneingeschränkte Festhalten am Konzept des geistigen Eigentums, das allerdings in elektronischen Umgebungen zunehmend problematisch wird. Die ursprüngliche Balance zwischen öffentlichem Interesse an der freien Zugänglichkeit zu Wissen und Information und den Schutzinteressen der Urheber / Verwerter hat sich eindeutig zugunsten einer Privatisierung und Kommerzialisierung mit der Konsequenz der Verknappung von Wissen und Information verschoben. Ursache für die Verstärkung der IPR-Regelungen ist die fortschreitenden Telemediatisierung aller intellektuellen Lebensbereiche mit Konsequenzen für Produktion, Vertrieb und Nutzung von intellektuellen Werken. Hierdurch entstehen zunehmend informationelle Paradoxien. Die wesentlichen Merkmale der IPR-Regelungen und die Tendenzen der seit den letzten 15 Jahren erkennbaren Verschiebungen werden herausgearbeitet. Ausführlich wird auf die Konsequenzen der Umschichtungen der IPR-Regelungen für die Wissenschaft am Beispiel der Umsetzung der EU-Richtlinie von 2001 in das deutsche Urheberrecht eingegangen, und da speziell auf den deutschen „Informationskrieg“ um die Realisierung des § 52a mit seinen Schrankenbestimmungen der „öffentlichen Zugänglichmachung“ von IPR-geschützten Werken für Unterricht und Forschung. Zum Abschluss werden Hinweise auf Gegenmodelle zur kommerziellen und proprietären Aneignung und Vermark-

tung von Wissen und Information und damit Hinweise auf die Möglichkeit einer neuen Informationswirtschaft und einer neuen Freizügigkeit beim Umgang mit Wissen und Information gegeben.

1 Zur Intensivierung der Regelungen der Rechte aus geistigem Eigentum

Im Frühjahr 2003 wurde in Deutschland um die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gerungen (EU 2001). Deutschland, anders als manche andere Länder in der EU, wollte unbedingt die vorgeschriebene Umsetzung terminlich halbwegs korrekt realisieren und nahm dafür auch in Kauf, dass bestimmte kritische Punkte, wie Pressespiegel oder auch das brisante Problem der Privatkopie, erst einmal ausgeklammert blieben. Das wird jetzt 2004 im so genannten Zweiten Korb nachverhandelt.

Ohnehin bleibt die Regelung der Rechte am intellektuellen Eigentum (Intellectual Property Rights – IPR) wohl ein Dauerthema. Die EU hat eine weitere Richtlinie vorgelegt (IPR-Enforcement-Richtlinie, EU-COM 2003), weil die Umsetzung der Schutzrechte vor allem an elektronischen Werken nachbesserungsbedürftig zu sein schien (zur Kritik daran vgl. Tauss, Fazlic & Kollbeck 2003). Der neuen Richtlinie liegt die These zugrunde, dass „Nachahmung und Produktpiraterie und ganz allgemein die Verletzung geistigen Eigentums“ zunehmend „eine ernsthafte Bedrohung für die nationalen Volkswirtschaften und die einzelnen Staaten“ darstellen. Erleichtert werde die organisierte, gewerbliche Herstellung und der Verkauf von Raubkopien vor allem durch die Heterogenität in den nationalstaatlichen Gesetzen, die immer neue Schlupflöcher zur Umgehung von Rechtsvorschriften eröffne.

Grundlage der EU-Regulierungsbestrebungen ist nach wie das uneingeschränkte Festhalten am Konzept des geistigen Eigentums¹. Dies ist gekop-

¹ In der juristischen Literatur sind zwar die Begriffe des Urheberrechts bzw. des Copyright weiterhin unumstritten, es werden aber auch hier Zweifel an der Berechtigung des Begriffs des geistigen Eigentums angemeldet. Ganz in Übereinstimmung mit der seit Thomas Jefferson bestehenden Tradition bestreitet z.B. Thomas Hoeren (Universität Münster, Hoeren 2003), dass es so etwas wie „geistiges Eigentum“ geben könne – Ansprüche können nur auf die formalen Ausgestaltungen geistiger Schöpfungen angemeldet werden. Das geht konform mit der These, dass aus Wissen keinerlei Ansprüche erhoben werden können, die über die Referenzierung auf dessen Urheber/Autor hinausgehen, und dass Wissen selber niemandem gehören kann. Worauf Ansprüche erhoben werden, sind die aus dem Wissen abgeleiteten Informationsprodukte, die ja auch in der Regel mit erheblichen Investitionen der Produzenten erstellt werden. Weiterführende Arbeiten zur Problematik des geistigen

pelt mit der These, dass nur ein umfassender Schutz der Urheber- und Verwerterrechte und der gesicherte Anspruch auf Amortisierung der für die Herstellung von Wissen und Informationsprodukten nötigen Investitionen *Kreativität* (also das Schaffen neuen Wissens) und *Innovativität* (die Umsetzung des Wissens in Informationsprodukte) garantierten:

Wenn Nachahmung und Produktpiraterie nicht wirksam bestraft werden, verlieren die Wirtschaftsteilnehmer das Vertrauen in den Binnenmarkt als ihr Betätigungsfeld und als Raum, in dem ihre Rechte geschützt werden. Dies entmutigt Urheber und Erfinder und gefährdet Innovation und kreatives Schaffen in der Gemeinschaft.

Die Rechte an geistigem Eigentum sind für den kulturellen Sektor, insbesondere für den audiovisuellen Bereich, von besonderer Bedeutung. Wenn die Rechte nicht ausreichend geschützt werden, hätte dies nicht nur schwerwiegende Folgen für die Entwicklung eines bedeutenden Wirtschaftssektors, es würde auch unser kulturelles Erbe und unsere kulturelle Vielfalt gefährden. (EU-COM 2003, Teil II, A, B)

Als weitere ökonomische Gründe werden angeführt, dass der durch „Nachahmung und Produktpiraterie“ entstandene Schaden direkte negative Auswirkungen auf Arbeitsplätze in Europa², und Konsequenzen bezüglich Steuerausfälle habe³. Und nicht zuletzt entstünde – intuitiv gegen die Erwartung – ein beträchtlicher Schaden für die Verbraucher selber, da bei illegalen Produkten Mindestqualitätsstandards und Garantien nicht gewahrt seien.

Auch wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen sicherlich weiterhin die kommerziellen Ansprüche an geistigen Produkten gestärkt werden, versucht die Richtlinie den Ausgleich mit anderen, auch durch EU-Vorgaben geschützte Rechten zu finden:

Eigentums in elektronischen Umgebungen: Boyle 1997; Boyle 2001, 2003; David 2000; CIPR 2002; Lessig 1999; Lange & Anderson 2001; Lutterbeck 2002; Samuelson 2001; Schlager & Ostrom 1992; Stehr 2003.

² Dies wird in den Erläuterungen zu EU-COM 2003 zu quantifizieren versucht, z.B. geht man nach einer Studie von Price Waterhouse Coopers davon aus, „durch eine Verringerung der Softwarepiraterie um 10 %, dies entspricht dem Niveau in den Vereinigten Staaten, bis zum Jahr 2001 über 250 000 neue Arbeitsplätze in Europa entstehen würden“.

³ In EU-COM 2003 wird dies ebenfalls zu quantifizieren gesucht, allerdings werden hier in erster Linie Steuerverluste durch Piraterie aus ganz anderen Bereichen (Bekleidung, Schuhe, Kosmetik, Sport-, Arzneimittel etc.) als dem weiteren ICT-Bereich angeführt, die erheblich größere Dimensionen haben – durchweg jeweils in Milliardenhöhe (z.B. Bekleidung 7.5 Mrd. Euro) gegenüber 100 Millionen Steuerverlust in den EU-Ländern durch Piraterie in der Musikindustrie.

Der Schutz geistigen Eigentums muss Erfinder oder Schöpfer in die Lage versetzen, einen rechtmäßigen Gewinn aus ihren Erfindungen oder Werkschöpfungen zu ziehen. Er muss auch die weitest gehende Verbreitung der Werke, Ideen und neuen Erkenntnisse ermöglichen. Andererseits darf der Schutz geistigen Eigentums weder die freie Meinungsäußerung noch den freien Informationsverkehr, noch den Schutz personenbezogener Daten behindern, dies gilt auch für das Internet. (Paragraph 2 aus der Vorbemerkung zum Entwurf des Gesetzentwurfs)

Die EU steht mit den Versuchen der Intensivierung der IPR-Regelungen nicht alleine. Auch die WIPO, die *World Intellectual Property Organization*, die für IPR zuständige UN-Organisation, arbeitet nach der Ratifikation ihren beiden einschlägigen Verträge aus dem Jahr 1995 (*WIPO Copyright Treaty – WCT* und *WIPO Performance & Phonograms Treaty – WPPT*) an neuen Vorschlägen zur internationalen Harmonisierung von IPR, sowohl bezüglich des Urheberrechts / Copyright als auch bezüglich des Patentrechts⁴.

So wichtig die WIPO nach wie vor für IPR-Regelungen ist – faktisch kann man aus internationaler Sicht die Federführung für die Weiterentwicklung der Regelungen für IPR nicht unbedingt den juristischen Institutionen wie WIPO zuschreiben. Schon die Initiative für die Anpassung der alten „Revidierten Berner Übereinkunft“ (RBÜ), zuletzt erneuert 1971 in Paris, an die Gegebenheiten elektronischer Umgebungen war noch von GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) bei den Verhandlungen zum TRIPS-(Trade Related Aspects of Intellectual Property) Abkommen im Rahmen der Uruguay-Runde ausgegangen. Seitdem ist WTO / GATS / TRIPS der Motor der internationalen Entwicklung von IPR, zuerst umgesetzt im US-amerikanischen Digital Millennium Copyright Act (DMCA – 2000) und dann in der erwähnten EU-Richtlinie von 2001. In der aktuellen WTO-Doha-Runde, im Herbst 2003 in Cancun allerdings auf Grund der Widerstände aus den neu sich formierenden Entwicklungsländern, auch gegen die TRIPS-Regelungen (CIPR 2002), ausgesetzt, wird eine Erweiterung der Kommerzialisierung von Wissen und Information (auch mit Blick auf Bibliotheken, Ausbildung und Medien (Wiedemann 2002)) und damit auch eine Verstärkung der IPR-Regelungen angestrebt.

⁴ Bezüglich des Patentrechts ist vor allem die in der EU geführte Auseinandersetzung um die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen wichtig. Bisher hat sich das Europäische Parlament nicht entschlossen, den US-amerikanischen Weg der Patentierung von Software auch bei offensichtlichen Triviallösungen mit zu gehen.

2 Gilt die Balance noch? Die Konsequenzen der Telemediatisierung und Kommerzialisierung von Wissen und Information

Diese normative Führerschaft einer Weltwirtschaftsorganisation für IPR zeigt deutlich den Wandel im Verständnis von IPR. Hier hat sich eindeutig das angelsächsische Verständnis von *Copyright* gegenüber dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtsdenken durchgesetzt. Man kann auch sagen, dass das Persönlichkeitsrecht des Urhebers (*droit d'auteur*) zwar nicht als Legitimationsgrundlage abgeschafft wurde⁵, aber mehr und mehr in Richtung eines internationalen Handelsrechts verschoben wurde. Dies spiegelt die Bedeutung intellektueller Werke und seines Schutzes für die Volkswirtschaften vor allem fortgeschrittener Länder wider. Ob Länder in frühen Stadien ihrer Entwicklung von starken IPR-Regelungen (lange Schutzfristen, weite Ausdehnung auf viele Wissensgebiete, technische Schutzmaßnahmen, weit reichende Sanktionsmaßnahmen, ...) Vorteile zur Überwindung von *Digital divides* erzielen können, wird mehr und mehr bezweifelt (CIPR 2002).

Je stärker der ökonomische Aspekt überwiegt (vgl. WIPO 2003), desto schwächer wird die Bindung zwischen Autor und Werk. Tendenziell werden die (absoluten, also gegen jedermann durchsetzbaren) Rechte nicht mehr an die Schöpfer der Werke angebunden, sondern an diejenigen, die deren Schöpfung, Veredelung / Aufbereitung und Verteilung finanzieren:

Das Urheberrecht verliert dadurch seine Legitimation als Schutzrecht der Künstlerpersönlichkeit, und das Werk misst sich nicht mehr primär an der Persönlichkeit des Urhebers, sondern an seiner wirtschaftlichen Verwertbarkeit. (Wittgenstein 2000, 21)

Warum hat sich diese Wende vollzogen, auch in der Umkehrung der Wertehierarchie zugunsten der privaten Verwertung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer möglichst freizügigen Nutzung von Wissen und Information? Hier ist in erster Linie die fortschreitende Telemediatisierung, also das Zusammenspiel von Computer-, Telekommunikations- und Multi- / Hyperme-

⁵ Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht wurde durch die Formulierung in § 19a UrhG (ergänzt durch § 77) den Urhebern (weitgehend auch Künstlern wie Musikern und Schauspielern) ein exklusives „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“, gerade auch in elektronischen Räumen wie denen des Internet, eingeräumt. Und zwar gilt das sowohl bezüglich ihrer Persönlichkeits- als auch ihrer Verwertungsrechte. „Exklusiv“ bedeutet aber nicht, dass dieses Recht „absolut“ ist, vielmehr kann dieses Recht durch mannigfache Schranken eingeschränkt werden, in der Regel aus einem angenommenen öffentlichen Interesse.

dia-Technik, als wesentliche Ursache für den Strukturwandel in den IPR-Regelungen auszumachen. Die bisherigen Regelungen waren daraufhin ausgelegt, eine faire Balance zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Interessen der Urheber bzw. der die Rechte der Urheber übernehmenden Verwerter (Verlage; heute: *Content Provider*) zu erreichen.

Die Konsequenzen der fortschreitenden Telemediatisierung aller intellektuellen Lebensbereiche für Produktion, Vertrieb und Nutzung von IPR-einschlägigen Werken und Produkten sind klar erkennbar:

- Der Begriff des Originals löst sich im elektronischen Medium weitgehend auf. Elektronische Materialien sind leicht, in beliebiger Anzahl und ohne Qualitätsverlust kopierbar. Schon der Begriff der Kopie wird dadurch hinfällig. Tatsächlich handelt es sich eher um Klone, die exakt die gleichen Eigenschaften haben wie das Original (das deshalb ja heute auch eher als „Master“ angesprochen wird).
- Auf Grund der globalen Effekte der Telemediatisierung ist nicht nur die Herstellung von Kopien IPR-geschützter Werke einfach geworden, sondern auch deren Verteilung durch Einspeisung in die internationalen Netzwerke. Was im analogen Medium toleriert wurde – nämlich die Berechtigung der Privatkopien in beschränktem Umgang von in der Regel 5-7 Kopien –, wird in der digitalen Umgebung problematisch. Ebenso werden Kompensationsverfahren über pauschalierte Abrechnung der Nutzung von Vervielfältigungs-Hardware (Kopierer, Brenner) zunehmend durch individualisierbare Lizenzierungsverfahren des Digital Rights Management (DRM) in Frage gestellt.

Beide Tendenzen – beliebige Reproduzierbarkeit und beliebige Verteilung – haben die Informationswirtschaft auf den Plan gerufen, und sie hat ihr Verlangen nach erweitertem Schutz von geistigen Werken gegenüber den für die rechtlichen Regelungen verantwortlichen internationalen Organisationen (heute vor allem im Kontext von WTO und WIPO) und nationalen Regierungen bzw. Parlamenten mit Erfolg geltend gemacht.

Man kann es auch drastischer formulieren: die offizielle Politik scheint, derzeit jedenfalls, ihrer Verpflichtung der Wahrung des öffentlichen Interesses an einer möglichst freizügigen Nutzung von Wissen und Information nicht mehr nachkommen zu wollen oder zu können. Sie gibt sehr weitgehend dem starken Druck der kommerziellen Informationswirtschaft nach, deren Argumente sich die offizielle Politik kaum meint entziehen zu können.

Diese Argumentation beruht zum einen auf der Annahme, dass die Prosperität und Wettbewerbsfähigkeit gegenwärtiger Volkswirtschaften von einer industriellen Verwertung von Wissen und Kultur allgemein abhängen. Solange

nicht festgelegt ist, nach welchen Prinzipien diese Verwertung (also die Umsetzung von Wissen in Informationsprodukte) organisiert ist, kann dieser Annahme kaum widersprochen werden. Problematischer ist die weitere Annahme, nämlich dass Verwertung nur über eine proprietäre Aneignung des produzierten Wissens mit Exklusiv- / Monopolrechten und über den rechtlichen und technischen Schutz der Verwertungsrechte möglich sei (vgl. Abschnitt 5).

Der Erfolg dieser Bemühungen der Informationswirtschaft hat nun ein krasses Paradox bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft entstehen lassen. Es beruht auf der Tatsache, dass auf immer vielfältigere und vielen unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragende Weise aus vorhandenem Wissen Informationsprodukte und -dienstleistungen abgeleitet werden:

- Nie war es schwieriger, aus Wissen auf elektronischen Märkten solche Informationsprodukte zu erzeugen, für die Leute bereit sind, Geld auszugeben. Nie war es daher schwieriger, die Verwertungsansprüche im elektronischen Medium faktisch und mit Blick auf Akzeptanz durchzusetzen. Dies deshalb, weil sich das normative Verhalten einer Vielzahl oder sogar der Mehrzahl von Menschen, zumindest in den fortgeschrittenen Internet-Ländern, darauf eingestellt hat und das entsprechende normative Verhalten zeigt, dass in elektronischen Räumen Wissen und Information frei verfügbar sein sollen – „frei“ durchaus hier im Sinne von „kostenlos“. Das ist die eine Seite.
- Nie wurde von allen Seiten der Politik und der Wirtschaft Wissen so viel Bedeutung zugestanden wie heute – Wissen sei der Innovationsfaktor schlechthin, und das stimmt zweifellos auch. Nie wurde so viel Geld mit Wissen verdient (faktisch natürlich mit Informationsprodukten) und nie wurde entsprechend so viel für Wissen ausgegeben. Nie war es im Prinzip so perfekt und ausnahmslos möglich, über technische Maßnahmen und Softwarekontrolle, flankiert durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen, die Verwertungsansprüche der Informationswirtschaft durchzusetzen. Und nie scheint dieses Verknappungsverhalten weltweit, zumindest in der Welt unter westlichem Einfluss so große politische und mediale Akzeptanz zu finden wie heute, nämlich als notwendige Maßnahme zur Erhaltung von Kreativität von Wissensproduzenten aus Kunst und Wissenschaft.

Dieses Paradox, also der Widerspruch zwischen dem normativen Verhalten der meisten Netz-Benutzer und den normativen Erwartungen der Informationswirtschaft ist die Ursache für die gegenwärtigen „Informationskriege“, besonders deutlich im Bereich der Musik- und Filmwirtschaft, aber auch im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens.

Fassen wir die wesentlichen Aussagen zu IPR-Regelungen und die Tendenzen der seit den letzten 15 Jahren erkennbaren Verschiebungen zusammen:

1. *Ursprüngliche Priorität des öffentlichen gegenüber dem privaten Urheber-Interesse.* Schutzrechte zur Sicherung der Ansprüche aus geistigen Produkten (überwiegend wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer Art) sind von Seiten der Staaten und der internationalen Vereinbarungen seit Beginn der IPR-Regelungen festgelegt worden, um in erster Linie dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Wissenschaften, der Technik und der Künste und an der Nutzung ihrer Ergebnisse, Produkte und Werke Rechnung tragen zu können. Die Schutzrechte wurden den Schöpfern / Urhebern / Autoren dieser „Werke“ für begrenzte Zeit, unter festzulegenden Bedingungen und mit Ausnahmeregelungen unter der Annahme gegeben, dass Anreize da sein müssten, damit sich die Urheber veranlasst sehen, neue Werke zu produzieren. Anreize werden bis heute in erster Linie unter einer moralischen, aber vor allem einer ökonomischen Perspektive gesehen. Urheber sollten das Recht der Verwertung (mit den angedeuteten Beschränkungen) haben. Das Menschenbild des *homo oeconomicus* stand daher sicherlich im Vordergrund, eben mit der Annahme, dass Anreize in erster Linie monetäre Konsequenzen haben müssten. Die Berechtigung des Anspruchs des Autors wird bis heute grundsätzlich nicht in Frage gestellt, wobei, zumindest theoretisch, bei der Ausprägung der Schutzrechte im Zweifelsfall das öffentliche Interesse an Produktion und Nutzung geistiger Werke dominierend sein sollte.
2. *Copyright und Urheberrecht.* Die intellektuellen Schutzrechte haben sich im Wesentlichen in zwei Linien entwickelt. Zum einen, sehr verkürzt (vgl. Wittgenstein 2000; CIPR 2002), verfolgt die zentraleuropäische Position, wie erwähnt, stärker die Idee des *droit d'auteur*, dessen Rechte als Persönlichkeitsrechte mit den sich daraus ergebenden moralischen, aber durchaus auch kommerziellen Ansprüchen gesichert werden sollen, aus Gründen, wie wir sie oben unter (1) skizziert haben. Zum andern steht in der angelsächsischen *Copyright*-Tradition immer schon der wirtschaftliche Aspekt der Verwertung geistiger Werke im Vordergrund. Das Copyright nähert sich damit stärker als das Urheberrecht dem Handelsrecht an. Das *Copyright* ist das *Right to copy*, also das Recht, aus einem Masterwerk Kopien zu erstellen und diese auf dem Markt zu verbreiten. Da in der Regel die Produktion schon des Masters (aus den Vorgaben des Autors) und dann die Distributionskosten der Kopien mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden sind (gesteigert durch die dabei anfallenden Transaktionskosten – Vertrieb, Abrechnung, Werbung, Marketing, etc.), wird den Verwertern das Recht auf *Return of Investment* und eines angemessenen Gewinns zugestanden. Allerdings ist nirgends die Idee des angemessenen Gewinns operationalisierbar festgelegt worden, so dass selbst solche extreme Gewinnmitnahmen wie im Microsoft-Konzern durch IPRs gedeckt sind.

3. *Konvergenz von Urheber- und Verwerterinteressen.* Auf Grund der sich verstärkenden Internationalisierung der Informationswirtschaft seit den letzten 30 Jahren und dem damit einhergehenden Bedarf nach einer Harmonisierung (vor allem auf den Publikumsmärkten) haben sich Copyright und Urheberrecht immer weiter angenähert. Hierbei ist deutlich die Tendenz zu erkennen, dass in der moralisch-ethischen Begründung an der Idee des Urhebers, der idealisierend in der Regel als der individuelle Autor angesprochen wird, weiter festgehalten wird. Faktisch sind aber wegen der zunehmenden Bedeutung der Informationswirtschaft für die Gesamtwirtschaften die Schutzrechte der Verwerter immer stärker in den Vordergrund getreten. IPRs entwickeln sich, wie schon angedeutet, als Komponenten eines internationalen Handelsrechts. In den meisten Richtlinien und Gesetzestexten der Gegenwart kann man unproblematisch an den meisten Stellen, wo von „Urhebern“ die Rede ist, „Verwerter“ lesen.
4. *Verstärkung der IPR.* Aus Konsequenz der zunehmenden Kommerzialisierung aller Bereiche von Wissen und Information und der damit einhergehenden Zunahme des Schutzbedürfnisses sind IPRs immer mehr verstärkt worden. Indikatoren der Ausweitung/Verstärkung der IPRs sind u. a. die folgenden:
- Zeitliche Ausdehnung der IPR-Schutzdauer (unterschiedlich bei der Patent- und Urheber-/*Copyright*-Regelung)⁶
 - Ausdehnung der IPRs auf lebende Objekte (Wissen über diese) und Vorkommen in der Natur
 - Ausdehnung der IPRs auf Software (in einer durchaus noch kontroversen Debatte)
 - Einführung spezieller *sui-generis*-Regelungen, z.B. für Datenbanken (als Kompilation von Daten irgendwelcher Art, die, nach der EU-Datenbankrichtlinie, für sich nicht unbedingt selber IPR-würdig sein müssen) oder für Halbleiter-Entwicklungen
 - Senkung der Originalitäts- und Niveauansprüche für geistige Werke
 - Ausdehnung der IPRs auf neue Gegenstände wie Geschäftsmodelle und –verfahren
 - Intensivierung der globalen Harmonisierung über internationale Vereinbarungen wie TRIPS/WTO oder WIPO-Vorgaben mit der Konsequenz der Einführung von IPR-Regelungen in Ländern, in deren Kulturen das IPR-Konzept bislang eher fremd war und die entsprechend kaum über die Infrastruktur zur Sicherung der IPR-Maßnahmen verfügen

⁶ Heute beim *Copyright* in den USA und der EU auf 70 Jahre nach dem Tod des Autors, wobei es in den USA durchaus Tendenzen von republikanischen Senatoren gegeben hat, die zeitliche Befristung für IPR gänzlich zugunsten einer Unbefristung aufzuheben.

- Ausweitung der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter
- Tendenzielle Rücknahme der Schranken (also der Einschränkungen der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber / Verwerter)
- Verstärkung der Schutzmechanismen durch technische Verfahren und gleichzeitig Schutz dieser technischen Maßnahmen innerhalb der IPR-Gesetze vor Umgehung unter Androhung von zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen

3 Die Konsequenzen der Umschichtungen der IPR-Regelungen für die Wissenschaft – ein deutscher „Informationskrieg“

Wir haben zu Beginn erwähnt, dass im Frühjahr 2003 um die Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Urheberrecht gerungen wurde. Das ist eine eher vorsichtige Formulierung. Gegen die anfangs erkennbare Tendenz aus dem Justizministerium, durchaus verschiedene Schrankenmöglichkeiten (also Ausnahmebestimmungen gegenüber dem exklusiven Recht der Veröffentlichung bzw. Verwertung), deren konkrete Realisierung die EU-Richtlinie den nationalen Realisierungen offen gelassen hatte, in das deutsche Gesetz aufzunehmen, lief die deutsche Informationswirtschaft, in erster Linie die Verlagswirtschaft, mit einer öffentlichen Kampagne Sturm, wie man sie bislang als Mittel des Lobbying so noch nicht erlebt hatte. In den Anzeigen hieß es u. a.:

„Universitäten und Schulen müssen sparen. Darum dürfen sie in Zukunft Bücher und Zeitschriften klauen.“

„Stellen Sie sich vor, Sie schreiben ein Buch und der Staat nimmt es Ihnen einfach weg.“

„Die wissenschaftlichen und Fachverlage werden durch die neuen Regelungen existenziell bedroht. Der Aufwand, den sie in die Herausgabe und Aufbereitung der Texte, Diagramme und Abbildungen gesteckt haben, wird durch die neuen Regelungen zu einem wesentlichen Teil schamlos ausgenutzt. Die öffentliche Hand greift auf die mit hohen Kosten erworbenen und aufgearbeiteten Verbreitungsrechte zu und enteignet damit die Verlage.“

Worum ging es? Wie häufig in Konflikten konzentrierte sich die Auseinandersetzung zum Schluss der Umsetzungsdebatte auf einen einzigen neuen Pa-

ragraphen, den § 52a, durch den Schranken zugunsten der Nutzung von urheberrechtsgeschützten Werken in Wissenschaft und Unterricht festgelegt werden sollten. Das ist natürlich auch für die Informationswissenschaft von zentralem Interesse.

Die Informationswirtschaft hielt eine solche Ausnahmeregelung nicht nur für überflüssig, sondern auch für existenzgefährdend. Überflüssig deshalb, weil nach ihrer Ansicht die heute möglichen technischen Schutz- und individualisierbaren Abrechnungsmaßnahmen (in der Regel als *Digital Rights Management* bezeichnet) das früher im analogen Medium übliche, da nicht kontrollierbare freizügige Kopieren nicht mehr sinnvoll machten. Wenn überhaupt eine freizügige Nutzung in Wissenschaft und Ausbildung festgelegt werden sollte, dann müsse das explizit auf kleine Teile der geschützten Werke und auf eine genau definierte Zielgruppe beschränkt bleiben. Unterstützt wurde diese Argumentation durch die Mehrheit im Bundesrat, so dass das Vorhaben der Schranke in § 52a durchaus gefährdet war.

Wir stellen einige Argumente in der Auseinandersetzung zusammen:

- *Rundschreiben der Hochschul-Rektoren-Konferenz an die Rektoren der Hochschulen März 2003*: „Forschung und Lehre an den deutschen Hochschulen werden durch die Neuregelung unmittelbar betroffen. Wir halten es daher für unverzichtbar, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 52a enthaltene Zugangsregelung für den Hochschulbereich durch die Beschränkung auf "kleine Teile des Werkes" nicht so verkürzt wird, dass die erforderliche Zugänglichmachung für den großen Anwendungsbereich von Forschung und Lehre nicht mehr wie bisher erfolgen kann. Eine solche Verkürzung sieht jedoch die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates vor. Mit der Verkürzung wäre in Forschung und Lehre in den Hochschulen die der bisherigen Möglichkeit eines Herumreichens eines Buches oder Kunstwerkes im Seminarraum entsprechende Zugänglichmachung eines digitalen Werkes über ein Netzwerk auf einem Bildschirm nicht mehr ohne eine gesonderte Vereinbarung mit dem Rechteinhaber möglich. Dies wäre eine erhebliche Verschlechterung des derzeitigen Zustandes.“
- *Die Bibliotheksverbände an die Ministerpräsidenten März 2003*: „Die vorliegende Novelle des Urheberrechts ist für die Bibliotheken von großer Bedeutung. Die Anpassung der rechtlichen Regelungen an die sich stark verändernden technischen Möglichkeiten ist dringend erforderlich. Im Bundestag wurde dafür nach langem Ringen ein Kompromiss gefunden, insbesondere mit dem neuen § 52 a, der zwar sehr enge Regelungen enthält, aber doch einen Schritt für eine bessere Informationsversorgung darstellt. Bibliotheken müssen in der Informationsgesellschaft mehr denn je ein Garant für die Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit

und lebenslanges Lernen sein. Nur sie können jedem Bürger, der Wissenschaft und der Lehre einen ungehinderten Zugang zu allgemein zugänglichen Informationen gewährleisten.“

- *Gemeinsame Presseerklärung der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V., des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., der Deutschen Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. und des Hochschulverbandes für Informationswissenschaft e.V.:*
 1. § 52 a UrhG ist kein Bibliotheksprivileg. Es gestattet den Bibliotheken in keiner Weise ihre Bestände zu digitalisieren und über Netze einem unbestimmten Kreis von Bibliotheksbenutzern zur Verfügung zu stellen.
 2. § 52 a UrhG gestattet es Lehrern und Professoren Texte und Bilder zu digitalisieren und im Rahmen ihres Unterrichts an einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern wiederzugeben.
 3. § 52 a UrhG gestattet es im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung geschützte Werke in einem Netz, sowie es bereits langjährige Praxis ist, dem Wissenschaftler zugänglich zu machen.
 4. § 52 a UrhG gestattet diese Anwendungen nur, wenn sie keinem mittelbaren und unmittelbaren Zweck dienen.
 5. § 52 a UrhG schreibt für diese Anwendungen eine Vergütungspflicht vor.
 6. § 52 a UrhG ist nicht anwendbar, wenn für die Nutzung einer online-Publikation ein Lizenzvertrag vom Verwerter angeboten wird.
 7. § 52 a UrhG befindet sich in völliger Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 Buchst. a der EU-Urheberrechtsrichtlinie und privilegiert allein den Unterricht und die Wissenschaft.

„Wir fordern den Börsenverein auf, sich auf das gemeinsame Interesse wieder zu besinnen und das vertrauensvolle Zusammenwirken von Autoren, Verlagen, wissenschaftlichen Verbänden, Bibliotheken und Informationseinrichtungen nicht durch Desinformation der Öffentlichkeit wegen eines kleinen vermeintlichen taktischen Vorteils zu stören.“

- *IuK-Initiative an Bundeskanzler Schröder März 2003:* Die Streichung des Paragraphen 52a bei gleichzeitiger Einführung des neuen Ausschließlichkeitsrecht zur Öffentlichen Zugänglichmachung für Urheber und Rechteinhaber (§ 19a des Regierungsentwurfs) würde Bildung und Forschung auf Jahre hinaus von der digitalen Entwicklung abkoppeln und unangemessene Barrieren für den Zugang zu Informationen und Wissen und für neue netzbasierte Lehr und Lernkonzepte schaffen.

Wir fordern Sie daher auf, sich dem massiv öffentlich erzeugten Druck der Gegner des Paragraphen zur "Öffentlichen Zugänglichmachung für

Unterricht und Forschung" nicht zu beugen und an den Zielen des § 52 a festzuhalten. Dies ist auch im Interesse derjenigen Verlage, die mit zukunftssicheren innovativen Diensten die Leistungen der Wissenschaft und Lehre im internationalen Wettbewerb unterstützen wollen.

Wir verweisen im übrigen auf die ein ähnliches Ziel verfolgenden Erklärungen der Hochschulrektorenkonferenz (in einem Anschreiben an Sie vom 21.2.2003), auf die Erklärung der Bibliotheks- und Informationsverbände vom 26.3.2003 sowie auf die DFN-Stellungnahme (Deutsches Forschungsnetz) zu § 52a vom 27. März 2003.

- *Vortrag Rainer Kuhlen bei der Anhörung im Rechtsausschuss Januar 2003*: Die Probleme der Informationswirtschaft sollen hier keinesfalls verkannt werden. Sie bestehen im Wesentlichen darin, dass bei der Online-Öffnung von elektronischen Beständen, und sei es nur für dafür Legitimierte, im Extremfall nur noch ein Exemplar „verkauft“ werden könnte und dass damit die Geschäftsgrundlage des Return of Investment entfalle. Es ist aber zweifellos die Aufgabe der Informationswirtschaft, hier Lösungen zu finden bzw. vorliegende Vorschläge dafür umzusetzen, wie auch auf der Basis der freien Online-Verfügbarkeit durch den Endnutzer das Ziel der Wirtschaftlichkeit für die Informationswirtschaft (Verlage etc.) erreicht werden kann. Solange sie sie nicht bereitstellen kann (oder nicht will), muss das Prinzip des freien Zugangs Vorrang gegenüber der künstlichen Verknappung, hier in Form einer Präsenzpflcht, haben.

Die in § 52a Absatz 1, 1 und 2 vorgenommenen Begrenzungen auf „bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ oder „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ reduzieren den Kreis von Nutzern von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder anderer Informationseinrichtungen auf eine Weise, die der bisherigen Praxis nicht entspricht und die auch politisch, demokratietheoretisch und mit Blick auf mögliche Innovationen nicht erwünscht ist. Informationsbestände sollen z.B. auch von Studierenden aus Eigenmotivation, unabhängig von ihrer Teilnahme am offiziellen Lehrangebot, genutzt werden. Die Reduzierung auf „Unterrichtsteilnehmer“ ist nicht akzeptabel. Weiterhin wird dem an der Nutzung von öffentlich zugänglichen Informationsbeständen interessierten allgemeinen Publikum, das bislang ohne Probleme Zugang zu öffentlichen Informationsbeständen hatte, der Zugriff auf neue elektronische Information stark erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Die Bestände öffentlicher Informationseinrichtungen wie Universitätsbibliotheken waren auch in der Vergangenheit, oft durch die Institutionsunion mit einer Landes- oder Stadtbibliothek, für jedermann, nach geringen Vorleistungen wie dem Erwerb einer Nutzerkarte, ohne Vorbedingungen nutzbar. Warum soll das in elektronischen Räumen, die größere Freizügigkeit versprechen, eingeschränkter sein?

Nicht akzeptabel und zudem in der Umsetzung durch eine Verwertungsgesellschaft unrealistisch ist die Anforderung einer Vergütungspflicht in Absatz 3 von § 52a für den Fall, dass die Ausnahme vom exklusiven Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in Wissenschaft und „Unterricht“ (in der präzisierten Fassung, s. oben) geltend gemacht wird. Die individuelle und wiederholte Präsenzbenutzung analoger Werke z.B. in einer Bibliothek war nie vergütungspflichtig. Diese Rechtsposition muss sich auch auf elektronische Werke erstrecken. Öffentliche Zugänglichmachung bedeutet ja keineswegs durchgängig eine Vervielfältigung, sondern entsprechend wissenschaftlicher Praxis oft nur eine kurzfristige Einsicht, z.B. zur Sicherung eines Zitats oder der Entnahme einzelner Daten. Bei Erwerb eines digitalen Objekts durch Kauf muss die uneingeschränkte Nutzung dieses Objektes weiter möglich sein. Bei einem Nutzungsrecht über Lizenzierungsvereinbarungen muss die Nutzung eindeutig in der Lizenzierungsvereinbarung festgelegt sein und darf nicht zu zusätzlichen Pauschalierungsauflagen oder individuellen Nutzungsabrechnungen führen.

Die Beschränkung der möglichen Vervielfältigungsstücke auf „kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs“, wie vom Bundesrat angemahnt, von der Entgegnung der Bundesregierung gebilligt und nun von der CDU / CSU-Fraktion beantragt, würde ebenfalls die wichtige, ohne Rücksicht auf Umfang und Inhalt der Objekte bestehende Bereitstellung- und Vermittlungsfunktion der wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, der wissenschaftlichen Forschung und bei der Erlangung von Medienkompetenz künftig gravierend beeinträchtigen.

Wie ist es nun ausgefallen? Seit dem 10. September 2003 lautet § 52a wie folgt:

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an

Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Diese Regelung ist zudem mit einer zeitlichen Befristung bis Ende 2006 versehen. Danach soll § 52a erneut auf den Prüfstand kommen. So ungewöhnlich ein solches Vorgehen auch sein mag – ohne diesen Befristungskompromiss wäre der § 52a wohl gänzlich gestrichen worden.

4 Perspektiven – alternative Modelle für den Umgang mit Wissen und Information

Es gehört heute zu den Erfahrungen eines jeden Studierenden und eines jeden Wissenschaftlers, dass das Wissen, das er oder sie braucht, immer weniger die lokale Bibliothek bereitstellt bzw. auch gar nicht bereitstellen kann. Das Internet mit seinen Diensten des *World Wide Web* (WWW) liefert heute einen großen Teil der Referenzen in den studentischen, aber auch wissenschaftlichen Arbeiten.

Zugleich merkt aber jeder etwas fortgeschrittenere und wachere Studierende (und mit ihm auch jeder Wissenschaftler), dass ein wichtiger Teil der seriösen wissenschaftlichen Literatur gar nicht im WWW ist und ihm gar nicht mehr so ohne weiteres zugänglich ist, da die Bibliothek immer weniger auch nur

eine Minimalversorgung mit den zentralen Journalen oder Online-Informationbanken gewährleisten kann, und man sich daher immer mehr auf den kommerziellen Markt verwiesen sieht oder auf die halb kommerziellen Volltextnachweis- und -lieferdienste wie *Subito* oder *vascoda*. Das betrifft jeden in der Ausbildung und Wissenschaft. Viele empfinden die Beeinträchtigung und Verknappung zunehmend als Skandal. Und das ist in der Tat auch ein informationsethischer Skandal und zudem eine erhebliche Einschränkung der menschenrechtlich und bei uns zudem grundgesetzlich garantierten Informationsfreiheit.

Wirtschaft und Politik empfinden die Verknappung von Wissen und Information jedoch nicht als Skandal, eher als Bedingung wirtschaftlicher Prosperität. Zum Glück haben in einer zunehmend deliberativen Demokratie (Leggewie 2003) beide nicht das letzte Sagen – zumindest in längerer Perspektive. Zum Glück entwickeln sich daher auch freie Gegenmodelle zu dieser voll- oder halb-kommerziellen Aneignung und Vermarktung von letztlich mit öffentlichen Mitteln erzeugtem Wissen (Andermann & Degwitz 2003; Andermann 2004). Wir können hier nur knappe Hinweise auf die Möglichkeit einer neuen Informationswirtschaft und einer neuen Freizügigkeit beim Umgang mit Wissen und Information geben⁷:

- Hinweise auf eine neue Informationswirtschaft und einer nicht proprietären Wissensordnung ergeben sich aus der Freien-und-Offenen-Software-Bewegung (FOS). Hier zeigt sich eine bemerkenswerte Kongruenz von informationsethischen Maximen und ökonomischen Erfolgsfaktoren, wenn also Prinzipien von Freiheit und Freizügigkeit beim Umgang mit Software (als genuine Form der Wissensproduktion und der damit einhergehenden Erzeugung von Informationsprodukten in elektronischen Umgebungen) den Nachweis des ökonomischen Erfolgs erbringen können, nicht nur, aber vor allem auch in Entwicklungsländern.
- Freier Umgang mit Software geht konzeptionell zusammen mit den seit einigen Jahren schon laufenden Bemühungen in der internationalen Wissenschaft, die Aufgabe der Publikation und Bereitstellung von Wissen nicht mehr den privatwirtschaftlich geführten Verlagen zu überlassen, sondern deren Organisation in die eigenen Hände zu nehmen. Hier entwickeln sich weltweit ganz neue Modelle für die wissenschaftliche Informationsversorgung (Kuhlen 2002; Andermann 2004). In Deutschland wird das seit der Berliner Erklärung vom Herbst 2003 als „Open Access“ auch in der breiteren Öffentlichkeit diskutiert.

⁷ Für eine ausführlichere Darstellung aus informationsethischer Perspektive vgl. Kuhlen 2004.

- Schließlich wird einiges aus den Prozessen auf den allgemeinen Publikumsmärkten zu lernen sein, die wir als Napsterisierung beschrieben haben (Kuhlen 2002). Napsterisierung – also die Vorgänge im Gefolge der Tauschbörse Napster – wurde von den einen, der Musikindustrie, als Piraterie verteufelt und bis heute unter Einsatz erheblicher Rechtsmittel bekämpft. Napsterisierung wurde und wird von den anderen als Vorbote von neuen Geschäfts- und Organisationsmodellen für den Umgang mit Wissen und Information gesehen, die dem medialen Umfeld der Internetwelten angemessen sind und sich auf Dauer mit Aussicht auf kommerziellen Erfolg durchsetzen sollten.

Alle diese drei Hinweise („Freie Software“, „Open Access“ und „Napsterisierung“) haben natürlich mit dem zu tun, was traditionell „geistiges Eigentum“ oder „geistige Eigentumsrechte“ genannt wurde. Sie sind gleichzeitig Hinweise darauf, dass genau diese Begriffe des geistigen Eigentums und der Rechte an diesem in der Gegenwart zumindest dann fragwürdig werden, wenn die aus dem Begriff des Eigentums abgeleiteten Rechte direkt, wie es heute überwiegend der Fall ist, mit einer Politik der kommerziellen proprietären Verwertung gekoppelt werden.

Über die Regelungen des Zugangs und des Zugriffs zu / auf Wissen und Information entscheiden sich die Chancen eines jeden einzelnen, in gegenwärtigen Informations- und Kommunikationsgesellschaften erfolgreich abschneiden zu können und die Chancen zukünftiger Generationen, auf den Bestand vorangegangenen Wissens aufbauen zu können, entscheiden sich Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und Innovationskraft der Wirtschaft. Ebenso hängt es von diesen Regelungen ab, ob sich offene, vernetzte Kommunikationsstrukturen entwickeln können, die neue Formen medialer und politisch-demokratischer Öffentlichkeit entstehen lassen (Leggewie 2003). Und nicht zuletzt wird die Überwindung der Digital divides mehr eine Funktion der Freizügigkeit beim Umgang mit Wissen und Information sein (sei es Software, sei es klassisch publiziertes Wissen) als eine von starken IPR-Regelungen.

5 Literaturverzeichnis

- Andermann, H. (2004). "Initiativen zur Reformierung des Systems wissenschaftlicher Kommunikation. Kapitel D 6.3" In: Kuhlen, R.; Seeger, T. und Strauch, D. (ed.) (2004⁵). Grundlagen von Information und Dokumentation. München: Saur-Verlag.
- Andermann, H.; Degkwitz, A. (2003). "Neue Ansätze in der wissenschaftlichen Informationsversorgung. Ein Überblick über Initiativen und Unternehmungen auf dem Gebiet des elektronischen Publizierens." [http://www.epublications.de/ AP.pdf](http://www.epublications.de/AP.pdf) [Zugriff September 2004].

- Boyle, J. (1997). "A politics of intellectual property: Environmentalism for the net?" <http://www.law.duke.edu/boylesite/intprop.htm> [Zugriff September 2004].
- Boyle, J. (2003). "The second enclosure movement and the construction of the public domain." In: *Law and Contemporary Problems* 66 (1&2)(2003), 33-74 (zuerst in den Proceedings der Conference on the Public Domain, Nov. 9-11, 2001, Duke Law School).
- CIPR 2002. Commission on Intellectual Property Rights (2002). Integrating intellectual property rights and development policy. Report of the Commission on Intellectual Property Rights. London, September 2002.
- David, P. A. (2000). "The digital property boomerang: New intellectual property rights threaten global 'open science'." World Bank ABCDE (Europe) Conference, held in Paris, 27 June, 2000. <http://www-econ.stanford.edu/faculty/workp/swp00016.pdf> – 141203 [Zugriff September 2004].
- EU 2001. Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zu Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001 S. 0010 – 0019.
- EU-COM 2003. EU-Richtlinienvorschlag COM (2003) 46(01) zum Schutz Geistigen Eigentums. <http://www.ffii.org/proj/euipd/euipd.de.pdf> [Zugriff September 2004].
- Hoeren, T. (2003). Die europäische Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. In: Klumpp, D., Kubicek, H. und Roßnagel, A (ed.) (2003). *Next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Mössing-Talheim: Tahlheimer. 398-402.
- Klumpp, D.; Kubicek, H.; Roßnagel, A. (2003). *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*, Mössingen-Talheim: Tahlheimer.
- Kuhlen, R. (2002). "Wie viel Virtualität soll es denn sein? Zu einigen Konsequenzen der fortschreitenden Telemediatisierung und Kommodifizierung der Wissensmärkte auch für die Bereitstellung von Wissen und Information durch Bibliotheken." In: *BuB – Forum für Bibliothek und Information* Teil 1, (10/11) (2002), 621-32; Teil 2, (12) (2002), 719-24.
- Kuhlen, R. (2004). *Informationsethik – Ethik in elektronischen Räumen*. Konstanz: UVK [= UTB Bd. 2454].
- Leggewie, C. (2003). "Von der elektronischen zur interaktiven Demokratie. Das Internet für demokratische Eliten." In: Klumpp, D., Kubicek, H. und Roßnagel, A (ed.)(2003). *Next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Mössing-Talheim: Tahlheimer, 115-128.
- Lessig, L. (1999). *Code and other laws of cyberspace*. New York: Basic Books, Perseus Books Group.
- Lange, D.; Anderson, J.L. (2001). "Copyright, fair use, and transformative critical appropriation". In: Proceedings der Conference on the Public Domain, Nov. 9-11, 2001, Duke Law School. <http://www.law.duke.edu/pd/papers/langeand.pdf> [Zugriff September 2004].
- Lutterbeck, B. (2002). "Die Wissensgesellschaft bauen." In: Bizer, J.; Lutterbeck, B. und Rieß, J. (ed.) (2002). *Freundesgabe für A. Bülllesbach 2002*, 23-38. http://www.alfred-buellesbach.de/PDF/05_Lutterbeck_Wissensg.pdf [Zugriff September 2004].
- Samuelson, P. (2002). Digital information, digital networks, and the public domain. Proceedings der Conference on the Public Domain, Duke Law School, Nov. 9-11, 2001.

- Schlager, E.; Ostrom, E. (1992). "Property-Rights Regimes and Natural Resources: A Conceptual Analysis." In: Land Economics (68) (1992), 249-262.
- Stehr, N. (2003). "Wissenspolitik – Oder die gesellschaftliche Disziplinierung neuer Erkenntnis." In: Klumpp, D., Kubicek, H. und Roßnagel, A (ed.)(2003). Next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung. Mössing-Talheim: Tahlheimer, 320-332.
- Tauss, J.; Fazlic, N.; Kollbeck, J. (2003). "Politik in der und für die Netzgesellschaft." In: Klumpp, D., Kubicek, H. und Roßnagel, A (ed.)(2003). Next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung. Mössing-Talheim: Tahlheimer, 80-95.
- Wiedemann, V. (2002). "Gesamtziel: Vielfalt. Audiovisuelle Medien in den GATS-Verhandlungen." In: epd medien (92) (2002), 3- 38.
- WIPO 2003. Intellectual Property – A Power Tool for Economic Growth. http://www.wipo.int/about-wipo/en/dgo/wipo_pub_888/index_wipo_pub_888.html [Zugriff September 2004].
- Wittgenstein, P. (2000). Die digitale Agenda der neuen WIPO-Verträge. Umsetzung in den USA und der EU unter besonderer Berücksichtigung der Musikindustrie. Dissertation Rechtswiss. Fak. Uni Zürich. 2000.